

## 2. Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen

2.1 Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe bilden das Führungszentrum im Vorbeugungssystem der Stadt. Sie tragen die Verantwortung für die Einordnung der Vorbeugungsarbeit in die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Stadtgebiet, für die Komplexität und Kontinuität des Vorbeugungsprozesses und für die Synthese aus (der Analyse der Störfaktoren, Widersprüche und Konflikte, die der sozialistischen Gestaltung der spezifischen gesellschaftlichen Prozesse und Beziehungen in allen Bereichen des städtischen Lebens entgegenwirken. Aus einer Analyse der Kriminalitätsercheinungen und ihrer Determinanten lassen sich exakte Anhaltspunkte für die Verantwortung der staatlichen Organe in der Stadt für die Vorbeugungsarbeit gewinnen.

2.2 Auf dieser Grundlage wird die Stadtverordnetenversammlung einheitliche Führungsgrößen für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftliche Organisationen, Kollektive und Bürger setzen müssen, aus denen sich ergibt, wie sie ihre Tätigkeit und ihr Verhalten einrichten müssen, damit sie der Kriminalität erfolgreich begegnen können. Untersuchungen haben ergeben, daß es sinnvoll ist, wenn sich die Stadtverordneten Versammlung vor allem mit der Jugendkriminalität, der Asozialität, dem Rowdytum, der Arbeitsbummelei, dem Alkoholmißbrauch, der Verhütung der Rückfälligkeit, der erfolgreichen Wiedereingliederung bestrafter Bürger und der Erziehung der auf Bewährung verurteilten Rechtsverletzer befaßt.

2.3 Die Verantwortung der Stadtverordneten Versammlung und ihrer Organe umfaßt daher

— die Verbindung der Ausarbeitung perspektivischer Konzeptionen zur Entwicklung der Stadt mit langfristigen, zielgerichteten Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung;

— die Sicherung des komplexen Zusammenwirkens mit den Betrieben, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front;

— die einheitliche Orientierung und Koordinierung der vielfältigsten Organisationsformen der sozialistischen Demokratie, wie Kommissionen, Aktivs usw.;

— die Ausgestaltung der Beziehungen zu den gesellschaftlichen Gerichten und zu den Rechtspflegeorganen des Kreises;

— die Festlegung eines klaren, differenzierten Verantwortungssystems für die Organe und Fachabteilungen, das mit einem funktionierenden Informationssystem verbunden sein muß;

— die Festlegung von Maßnahmen und Methoden der effektivsten Kontrolle über die Durchsetzung der Aufgaben und die Wahrnehmung der Verantwortung durch die Verpflichteten.

2.4 Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe stellt neue Anforderungen an die wissenschaftliche Führungstätigkeit der Rechtspflegeorgane. Dabei geht es vor allem um

— die territorial-inhaltliche Orientierung und Konzentration der Rechtspflegeorgane des Kreises auf die Städte entsprechend ihrer Funktion im Vorbeugungssystem;

— die Ausarbeitung von Kriterien für die inhaltliche Gestaltung unmittelbarer Leitungsbeziehungen zur Stadtverordnetenversammlung und zu ihren Organen;

— die Verantwortung für die notwendige sachkundige Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte;